

Stadt Mühlheim am Main, Freitag, 1. Oktober 2021

## Satzung über die Veränderungssperre Nr. 10

{MEDIAPLACE}

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.09.2021 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Verlängerung gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB der am 04.09.2019 bekanntgemachten und am 30.04.2021 berichtigten Satzung zur Veränderungssperre Nr. 10 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 43 4. Änderung beschlossen.

### Satzung über die Veränderungssperre Nr. 10

#### • §1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 10 umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Dietesheim, Flur 3,  
Flurstücke 410, 411, 412/5, 416/1 und die  
Flurstücke 438, 439, 440, 441 sowie die  
Flurstücke 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450.



#### • §2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen,

deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

---

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- **§3**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

- **§4**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

DER MAGISTRAT DER STADT MÜHLHEIM AM MAIN

Mühlheim am Main, den 30.09.2021

Daniel Tybussek

Bürgermeister